

2016 / Nr. 53 vom 23. Juni 2016

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Juni 2016 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**127. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Leitung von Gruppen im klinischen Kontext" (Zertifikat)**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

**128. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Music Management (MA)"**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)  
Bisher: „Musikmanagement (MA)“

**129. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music for Applied Media (MA)“**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)  
Bisher: „Music for Film & Media (MA)“

**130. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, Akademische/r Experte/in“**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)

**131. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement – Certified Program“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**Bisher: „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement – Certified Program“**

**132. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**133. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Politische Kommunikation (MSc)“**

**(Plattform für Politische Kommunikation)**

# **127. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Leitung von Gruppen im klinischen Kontext" (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

## **§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse**

Der Universitätslehrgang „Leitung von Gruppen im klinischen Kontext“ hat zum Ziel, für jene Berufsgruppen, die im klinischen (stationären und teilstationären) Kontext mit PatientInnen in Gruppen tätig sind, Grundlagen im Leiten von Gruppen zu vermitteln. Neben allgemeinen theoretischen Grundlagen legt der Universitätslehrgang einen Schwerpunkt auf praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Leiten von Gruppen. Durch die Förderung einer angewandten praktischen Methodik der Gruppenleitung leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine optimale Betreuung im klinischen Kontext. Der Universitätslehrgang stellt keine Gruppenpsychotherapieausbildung dar.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können allgemeine Grundlagen der psychosozialen Arbeit mit Gruppen benennen. Sie analysieren Wirkfaktoren, die Zusammensetzung von Gruppen und Phasen der Gruppendynamik. Strategien und Techniken der Gruppenleitung können die AbsolventInnen im Leiten von Gruppen anwenden.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Leitung von Gruppen im klinischen Kontext“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Leitung von Gruppen im klinischen Kontext“ umfasst ein Semester (15 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abschluss eines geistes-, kultur-, human- oder sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums, in Einzelfällen auch ein Studium anderer Studiengruppen oder
- (2) Abschluss einer Akademie im geistes-, kultur-, human- oder sozialwissenschaftlichen Bereich, in Einzelfällen auch aus anderen Bereichen
- (3) oder Angehörige von Gesundheitsberufen wie „Gehobene medizinisch-technische Dienste“ (MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992)
- (4) oder Angehörige von Gesundheits- und Krankenpflegeberufen (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - BGBl. I Nr. 108/1997)
- (5) oder PsychotherapeutInnen ab dem Status in Ausbildung unter Supervision
- (6) oder MusiktherapeutInnen

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Leitung von Gruppen im klinischen Kontext“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Leitung von Gruppen im klinischen Kontext“ umfasst 150 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Leitung von Gruppen im klinischen Kontext“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1:</b>			<b>40</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
<b>Einführung in das Leiten von Gruppen</b>	Allgemeine Grundlagen der psychosozialen Arbeit mit Gruppen	VO	20	3	75
	Wirkfaktoren, Zusammensetzung von Gruppen und Phasen der Gruppendynamik	VO	20	3	75
<b>Fach 2:</b>			<b>40</b>	<b>4</b>	<b>100</b>
<b>Methodik der Gruppenleitung</b>	Strategien und Techniken der Gruppenleitung	KS	20	2	50
	Arbeit mit schwierigen Gruppenmitgliedern	KS	20	2	50
<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>			<b>70</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
	Selbständiges Leiten von Gruppen	PR	50	3	75
	Supervision der Gruppenleitungen	KS	20	2	50
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>150</b>	<b>15</b>	<b>375</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Work Load liegt im Fach 1 und Fach 2 deswegen höher, weil für die Studierenden ein erhöhter Aufwand von Nachbereitung der Präsenzstunden besteht.

### § 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

### § 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- Positiver Beurteilung des Theorie-Praxis-Transfers anhand der laufenden Mitarbeit in der Supervision der Gruppenleitungen
- Je eine mündliche oder schriftliche Fachprüfung über die Unterrichtsfächer
  - Einführung in das Leiten von Gruppen
  - Methodik der Gruppenleitung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

#### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **128. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Music Management (MA)" (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften) Bisher: „Musikmanagement (MA)“**

Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Music Management (MA)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch eine Verknüpfung von musiktheoretischen, ökonomischen, medienwissenschaftlichen und rechtlichen Kompetenzen für die Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Musikmarktes zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in der nationalen und internationalen Musikwirtschaft weiterzubilden.

#### **Learning Outcomes**

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Absolvent/innen in der Lage,

- die kulturellen, ästhetischen und gesellschaftlichen Fragestellungen von Musik im Focus musikwissenschaftlicher Theorie und Forschung fundiert zu bearbeiten;
- Strukturen, Chancen und ökonomische Bedeutung der deutschsprachigen und internationalen Musikwirtschaft und ihrer Teilmärkte zu analysieren;
- zukunftsorientierte Management-Konzeptionen für die Bereiche Rezeption, Produktion und Distribution zu entwickeln, welche die besondere Interdependenz von betriebswirtschaftlichen und künstlerischen Zielen berücksichtigen;
- neue Strategien zur Vermittlung, Verbreitung und Vermarktung zeitgenössischer Musik zu erarbeiten, die in besonderem Maße die Veränderungen des Marktes durch technologische Innovationen mit einbeziehen.

#### **§ 2. Studienvarianten**

Der Universitätslehrgang „Music Management (MA)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Studiendauer**

Der Universitätslehrgang „Music Management (MA)“ umfasst fünf Semester (120 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer vier Semester betragen.

### **§ 4. Lehrgangsleitung und Lehrgangsteam**

- 1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“ ist ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Wissenschaftler/in zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- 3) Die Lehrgangsleitung wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“ organisatorisch wie inhaltlich durch ein von ihr zu ernennendes Lehrgangsteam unterstützt. Ist die Lehrgangskoordination nicht gleichzeitig Lehrgangsleitung, so gehört sie in jedem Fall dem Lehrgangsteam an.

### **§ 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat**

- 1) Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.
- 2) Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

### **§ 6. Unterrichtssprachen**

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch.

### **§ 7. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music Management (MA)“ ist

(1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder

(1b) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution  
oder

(2) wenn damit eine dem Abs. 1a und 1b gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- Hochschulreife und mindestens vierjährige fachspezifische Berufserfahrung oder
- bei fehlender Hochschulreife mindestens achtjährige fachspezifische Ausbildung oder Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden.

### **§ 8. Sprachkenntnisse**

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

### **§ 9. Studienplätze**

- 1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music Management (MA)“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

- 1) Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.
- (2) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 11. Studienprogramm Universitätslehrgang

1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“ ist modular aufgebaut und umfasst 120 ECTS.

2) Während des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“ ist eine Projektarbeit (Final Course Project) am Zentrum für Zeitgenössische Musik zu absolvieren. Diese Projektarbeit dient der anwendungsorientierten Erarbeitung und Vertiefung lehrgangsspezifischer Themen.

3) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“ angebotenen zwei bis drei eintägigen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre und bei der Bewerbung anzuführen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

4) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Music Management (MA)“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Pflichtfächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1 Music History and Aesthetics</b>			<b>75</b>	<b>10</b>
	Western Music History Survey	VO	21	3
	Popular Music Forms, Jazz	VO	8	1
	Global Music: Traditional & Contemporary "World" Music Genres	VO	8	1
	Psychology and Music Perception	KS	15	2
	Music Aesthetics, Humanity and Society	KS	15	2
	Listening and Analysis	KS	8	1
<b>2 Music Markets</b>			<b>93</b>	<b>13</b>
	International Music Markets	VO	21	3
	Economics and the Music Market	SE	21	3
	Survey of the Classical Music Industry	KS	21	3
	Music Marketing	KS	30	4
<b>3 Music Management</b>			<b>93</b>	<b>13</b>
	Orchestra and Concert Stage Venue Management	SE	15	2
	Opera, and Classical Music Festival Management	KS	21	3
	Artist Management	KS	21	3
	Live Music Management: International Popular Music Forms	KS	21	3
	Music for Applied Media: The Creative Process and Business Modus Operandi	KS	15	2
<b>4 Production and Distribution</b>			<b>81</b>	<b>11</b>
	Production	SE	30	4
	Publishing and Licensing	KS	30	4
	Distribution	KS	21	3

<b>5 Management and Entrepreneurship</b>			<b>113</b>	<b>15</b>
	Survey of Business Administration	KS	15	2
	Introduction to Microeconomics	KS	15	2
	Accounting	KS	22	3
	Sponsorships, Funding and Financing	KS	15	2
	Marketing, Sales and PR for Composers and Music-Artist Managers	KS	15	2
	Creative Leadership and Organization	KS	8	1
	Entrepreneurship Fundamentals for Music Professionals	KS	15	2
	Professionalism and Ethics	KS	8	1
<b>6 Music and Law</b>			<b>112</b>	<b>15</b>
	Fundamentals of Civil Law: Continental / Europe, Commonwealth / US	VO	15	2
	Entertainment and Contractual Law: Continental, Commonwealth	KS	15	2
	Intellectual Property (IP) Law: Continental, Commonwealth, China	KS	21	3
	Performance and Collecting Rights Societies: PRO's	KS	8	1
	E-Commerce	VO	8	1
	Producing and Presenting Public Music Events	VO	15	2
	Labor Law Survey: Continental, Commonwealth	VO	15	2
	Introduction to International Taxation: Laws, Treaties	VO	15	2
<b>7 Music and Media</b>			<b>96</b>	<b>13</b>
	Introduction to Media Theory	VO	21	3
	Music and New Media	KS	15	2
	Music and Print	KS	15	2
	Music and Broadcasting	KS	15	2
	International Press Agencies	KS	15	2
	Music PR	KS	15	2
<b>8 Final Course Project</b>			<b>20</b>	<b>10</b>
	Scientific Research	SE	7	1
	Project Management and Presentation	KS	13	2
	Final Project		0	7



<b>9 Master Thesis</b>				<b>20</b>
<b>Total</b>			<b>683</b>	<b>120</b>

## § 12. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) im Einklang mit dem gegenständlichen Curriculum vor deren Beginn in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als e-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.

(3) Während der Modulzeiten herrscht Präsenzpflicht.

## § 13. Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst folgende Teile:

1) Aus allen Pflichtfächern (1 bis 7) sind schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abzulegen.

2) Die Beurteilung des Fachs "Final Course Project" erfolgt anhand eines schriftlichen Projektberichts und dessen Präsentation sowie der prüfungsimmanenten Leistungen in den Lehrveranstaltungen.

3) Es ist eine Master-These zu verfassen, positiv zu beurteilen und in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen, deren Thema einem der im Curriculum festgelegten Pflichtfächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die in den folgenden Universitätslehrgängen erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit dieser Leistungen anzukennen:

- Music for Applied Media (MA)
- Musik und Recht (CP)
- Musik und Medien (CP)

## § 14. Abschluss

1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

2) Der/dem Studierenden ist der akademische Grad „Master of Arts (Music Management)“ - „MA“ zu verleihen.

## § 15. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der Absolvent/innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 16. Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit WS 2016/17 in Kraft.

Für Studierende, die vor WS 2008/09 begonnen haben, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11/2008.

Für Studierende, die seit WS 2008/09 und vor WS 2013/14 mit dem Lehrgang begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2008.

Für Studierende, die seit WS 2013/14 und vor WS 2016/17 mit dem Lehrgang begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 55/2013.

Nach Rücksprache mit und Zustimmung durch die Lehrgangsleitung kann in das vorliegende Curriculum gewechselt werden.

## **129. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music for Applied Media (MA)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Bisher: „Music for Film & Media (MA)“**

Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Music for Applied Media (MA)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von musiktheoretischem, ökonomischem, medienwissenschaftlichem und rechtlichem Fachwissen für die vielfältigen Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Marktes für Film- und Medienmusik zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in diesem Marktsegment weiterzubilden.

### **Learning Outcomes**

\* Die Absolvent/innen sind in der Lage alle für die Produktion von Musik für Film und angewandte Medien notwendigen theoretischen und ästhetischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge zu benennen

\* und können diese in angemessener Weise auf lineare und non-lineare interaktive Projekte anwenden.

\* Sie sind in der Lage, selbstständig Projekte der Film- und Medienmusik zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren.

\* Sie sind in der Lage, die erforderlichen künstlerischen, ökonomischen, organisatorischen, medialen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung von linearen und non-linearen interaktiven Medienprojekten zu schaffen

\* und können diese kompetent evaluieren.

\* Die Studierenden können angewandte Medienprojekte musikalisch, produktionstechnisch, ökonomisch und ästhetisch analysieren und im Hinblick auf spezifische Projekte bewerten.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Music for Applied Media (MA)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Studiendauer**

Der Universitätslehrgang „Music for Applied Media (MA)“ umfasst fünf Semester (120 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer vier Semester betragen.

## **§ 4. Lehrgangsleitung**

1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Music for Applied Media (MA)“ sind von der Departmentleitung hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Wissenschaftler/innen zu bestellen.

2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Music for Applied Media (MA)“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat**

Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.

## **§ 6. Unterrichtssprachen**

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrgangs ist Englisch.

## **§ 7. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music for Applied Media (MA)“ ist:

(1)a ein abgeschlossenes ordentliches Hochschulstudium aller Studienrichtungen  
oder

(1)b ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

(2)a allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre fachspezifische Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine den Abs. 1 und 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird  
oder

(2)b bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre fachspezifische Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine den Abs. 1 und 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

## **§ 8. Sprachkenntnisse**

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

## **§ 9. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music for Applied Media (MA)“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- 1) Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.
- (2) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 11. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Music for Applied Media (MA)“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>1 Music History and Aesthetics</b>			<b>75</b>	<b>10</b>
	Western Music History Survey I, II, III	VO	21	3
	Popular Music Forms, Jazz	VO	8	1
	Global Music: Traditional & Contemporary "World" Music Genres	VO	8	1
	Psychology and Music Perception	KS	15	2
	Music Aesthetics, Humanity and Society	KS	15	2
	Listening and Analysis	KS	8	1
<b>2 Orchestration</b>			<b>39</b>	<b>5</b>
	Fundamentals of Orchestral Writing: Instrumentation and Notation	KS	15	2
	Orchestration Methods: Legacy, Electro-acoustic, Electronic, Digital, Soundscapes	KS	24	3
<b>3 Composition</b>			<b>180</b>	<b>24</b>
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Sonic Branding	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Orchestral Writing	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Television	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Games and Interactive Media	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film and Media according to Genres, Aesthetics Integration	KS	30	4
<b>4 Music Analysis</b>			<b>48</b>	<b>8</b>
	Listening & Analysis	KS	24	4
	Story Telling, Sound Design and Music Aesthetics	KS	24	4
<b>5 Management and Entrepreneurship</b>			<b>113</b>	<b>15</b>
	Survey of Business Administration	KS	15	2
	Introduction to Microeconomics	KS	15	2
	Accounting	KS	22	3
	Sponsorships, Funding and Financing	KS	15	2

	Marketing, Sales, and PR for Composers and Music-Artist Managers	KS	15	2
	Creative Leadership and Organization	KS	8	1
	Entrepreneurship Fundamentals for Music Professionals	KS	15	2
	Professionalism and Ethics	KS	8	1
<b>6 Music and Law</b>			<b>112</b>	<b>15</b>
	Fundamentals of Civil Law: Continental / Europe, Commonwealth / US	VO	15	2
	Entertainment and Contractual Law: Continental, Commonwealth	KS	15	2
	Intellectual Property (IP) Law: Continental, Commonwealth, China	KS	21	3
	Performance and Collecting Rights Societies: PRO's	KS	8	1
	E-Commerce	VO	8	1
	Producing and Presenting Public Music Events	VO	15	2
	Labor Law Survey	VO	15	2
	Introduction to International Taxation: Laws, Treaties	VO	15	2
<b>7 Music Production for Applied Media</b>			<b>96</b>	<b>13</b>
	Principles of Acoustics, Sound, and Audio Systems	KS	30	4
	Digital Audio Workstation Survey and Workshop	KS	8	1
	Methods of Sound Production and Design: Foley, Synthesis, Audio Signal Processing, Sound Libraries	KS	20	3
	Production and Project Management: Development, Phases, Timelines, Workflow, Pre-Production, Execution, Post-Production, Delivery	KS	8	1
	Fundamentals of Film Production and Editing	KS	7	1
	Audio Recording Workshop	SE	15	2
	Principles of Interactive Media, and Game Design for Composers	KS	8	1
<b>8 Final Course Project</b>			<b>20</b>	<b>10</b>
	Scientific Research	SE	7	1
	Project Management und Presentation	UE	13	2
	Final Project		0	7

<b>9 Master Thesis</b>				20
	Master Thesis			20
<b>TOTALS</b>			<b>683</b>	<b>120</b>

## § 12. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan festzulegen.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als E-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der E-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. E-Learning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.

(4) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Music for Applied Media (MA)“ angebotenen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

## § 13. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. In die Leistungsbeurteilung fließt auch die laufende Mitarbeit der Studierenden ein.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

(1) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-7,

2) der Beurteilung des Fachs „Final Course Project“ anhand eines schriftlichen Projektberichts und dessen Präsentation sowie der prüfungsimmanenten Leistungen in den Lehrveranstaltungen,

(3) der Erstellung, positiven Beurteilung sowie Präsentation und Verteidigung einer Master Thesis.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die in folgenden Universitätslehrgängen erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt:

- Music Management (MA)
- Applied Media Music CP
- Music Production for Applied Media AE

## § 14. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der/dem Studierenden ist der akademische Grad „Master of Arts“ - „MA“ zu verleihen.

### **§ 15. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolvent/innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 16. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Universitätslehrgang begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2014 / Nr. 48 vom 27. Juni 2014.

Nach Rücksprache mit der Zustimmung durch die Lehrgangsleitung kann in das vorliegende Curriculum gewechselt werden.

## **130. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, Akademische/r Experte/in“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Komplementärmedizin zu vermitteln. Hierzu werden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte naturheilkundliche und wissenschaftliche Erkenntnisse unter Hinzuziehung schulmedizinischen Wissens gelehrt. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Naturheilverfahren. Dabei soll die effiziente Verbindung zwischen Schulmedizin und naturheilkundlichen Methoden in Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Qualitätsverbesserung auf universitärer Basis hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Lehrganges entscheidet der Studierende über die zu wählende therapeutische Empfehlung im Rahmen der jeweiligen Grundfragestellung. Er berät aus der Auswahl der im Lehrgang gelehrt Therapiemöglichkeiten und unterstützt den Patienten mit Betreuung im Sinne komplementärmedizinischer und sozialer Kompetenz. Dabei ist der Absolvent bei all seinen Tätigkeiten an die für seinen Berufsstand geltenden gesetzlichen Berechtigungen gebunden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Der Unterricht wird in Deutsch und Englisch gehalten.

### § 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend 350 UE und die Verfassung einer Projektarbeit. Der zeitliche Umfang umfasst als berufsbegleitendes Studium 3 Semester.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder eines Studiums in einem Gesundheitsberuf.  
oder
- b) Eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:

Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden  
oder

Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens 8 Jahre einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

sowie

- c) Jedenfalls ist die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsführung überprüft wird, für die Zulassung erforderlich.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Grundlagen der Regulationsmedizin			10	2
	Grundlagen und Regulationssysteme des Menschen	VO	10	2



<b>Einführung in ganzheitliche komplementärmedizinische Systeme</b>			<b>40</b>	<b>10</b>
	Zahnheilkunde und Herdforschung	VO	5	1
	Propädeutik der Traditionellen Chinesischen Medizin	KS	29	7
	Neuraltherapie und Blockadebehebung	KS	6	2
<b>Phytotherapie</b>			<b>60</b>	<b>10</b>
	Wissenschaftliche Grundlagen	VO	5	1
	Vergleichende Materia Medica, Kasuistik (Klinische Anwendung und phytotherapeutische Kombinationen, e-learning)	KS	40	8
	Fallbearbeitung und Literaturarbeit zur Phytotherapie	KS	15	1
<b>Traditionelle Europäische Heilverfahren</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	Aschner, Kneipp, Goodheart	VO	9	2
	Klassische Homöopathie nach Hahnemann	KS	10	2
	Praktische Arzneifindung und Fallbearbeitungen aus den Traditionellen Europäischen Heilverfahren	PR	41	4
<b>Materia Medica und interdisziplinäre Kasuistiken</b>			<b>105</b>	<b>15</b>
	Materia medica mit klinischer Anwendung	VO	18	3
	Akute Erkrankungen und Fallbearbeitung	KS	15	2
	Chronische Erkrankungen und Fallbearbeitungen	KS	15	2
	Miasmen	KS	15	2
	Fallbearbeitung aus interdisziplinärer Kasuistik	KS	42	6
<b>Propädeutik der Manualmedizin</b>			<b>30</b>	<b>6</b>
	Physikalische und manuelle Verfahren	VO	13	2
	Chirotherapie	KS	8	2
	Osteopathie und verwandte Techniken	KS	9	2
<b>Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention</b>			<b>30</b>	<b>6</b>
	Diätetik und Lebensstilmedizin I	VO	15	3
	Diätetik und Lebensstilmedizin II	KS	15	3
<b>Methoden der Qualitätsverbesserung und wissenschaftliche Methoden</b>			<b>15</b>	<b>3</b>
	Qualitätssicherung - und verbesserung	PS	5	1
	Wissenschaftliche Methodik	PS	10	2
<b>Projektarbeit</b>	Projektarbeit			15
<b>Unterrichtseinheiten</b>			<b>350</b>	<b>75</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Fächer können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung

der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

- (2) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach ist verpflichtend.
- (3) Lehrveranstaltungen werden im blended learning durchgeführt und entsprechend durch didaktische Methoden des e-learning unterstützt.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in allen Fächern
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgter Abschlussprüfung ist ein Abschlusszeugnis auszustellen und der Absolventin bzw. dem Absolventen die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Natural Medicine“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **131. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement – Certified Program“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**Bisher: „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement – Certified Program“**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement“ hat zum Ziel, den Studierenden spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der PatientInnensicherheit und des Klinischen Risikomanagements zu vermitteln. Um den Ansprüchen der mündigen PatientInnen mit vermehrtem Wissen und höheren Ansprüchen gerecht zu werden, wird den Studierenden profundes Wissen über PatientInnensicherheit und Klinisches Risikomanagement geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den Fachbereichen PatientInnensicherheit und Klinisches Risikomanagement.

Die Studierenden lernen Umsetzungsmodelle des Klinischen Risikomanagements in Einrichtungen des Gesundheitswesens kennen und einschätzen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Übereinstimmungen und Abgrenzungen des Risikomanagements zum Qualitätsmanagement zu erkennen und zu nutzen. Die Studierenden lernen den Risikomanagement-Regelkreis in seinen Facetten kennen und können ihn in Teilbereichen insbesondere des Klinischen Risikomanagements anwenden.

Der Universitätslehrgang richtet sich an in der patientInnennahen Versorgung tätige MitarbeiterInnen in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, insbesondere an Qualitäts- und RisikomanagerInnen aus Medizin, Pflege und Administration.

Angestrebte Lernergebnisse:

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die Studierenden in der Lage:

- den Einfluss komplexer Systeme auf die PatientInnensicherheit zu verstehen
- Normen und Regelwerke des Klinischen Risikomanagements zu benennen und umzusetzen und die entsprechenden Prozesse zu gestalten, Instrumente des Klinischen Risikomanagements in ihrer Wirkungsweise zu beschreiben und anhand von Beispielen aus der eigenen Arbeitsumgebung zu konkretisieren
- die Themenkreise Behandlungsfehler, Aufklärung und Dokumentation in der rechtlichen Beurteilung richtig einzuordnen sowie zwischen Hard- und Softfacts, die aus PatientInnenbeschwerden bzw. Anspruchsstellungen für die (rechtliche und versicherungstechnische) Schadenbeurteilung von Bedeutung sind, zu unterscheiden
- Methoden der Kommunikationswissenschaften und der Motivationstheorie und Complianceförderung anzuwenden und kommunikative Problemlagen im Team zu erkennen und verfügen über grundlegende Gesprächstechniken, um auch in kritischen Situationen erfolgreich kommunizieren zu können.
- Modelle der Fehlerentstehung im klinischen Kontext zu erläutern, das Modell der RCA als Analyseinstrument im Risikomanagement umzusetzen und die Ableitung von risikopräventiven Maßnahmen aus Schadensereignissen in den klinischen Alltag zu

implementieren sowie Schadendatenentwicklungstrends in Einrichtungen des Gesundheitswesens und deren Ursachen zu analysieren

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## § 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst zwei Semester mit 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS Punkte.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) Mit Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Ohne Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 5 Fächern zu jeweils 40 UE bzw. 5 ECTS zusammen. Insgesamt sind es 200 UE bzw. 25 ECTS.

## Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
Grundlagen PatientInnensicherheit und Klinisches Risikomanagement (Nationale und internationale Perspektiven, Human Factor und Sicherheit, Einfluss komplexer Systeme auf die PatientInnensicherheit, Kommunikation und Teambildung)	UE	40	5

Lernen aus Fehlern und Schadenereignissen (High Risk-Disziplinen und –Leistungsbereiche, Haftung und Versicherungskonzepte, Querschnittsthemen der PatientInnensicherheit - Arzneimitteltherapiesicherheit und Hygienemanagement)	UE	40	5
Methoden und Techniken des Klinischen Risikomanagements (Fallanalysen, Mortalitäts- und Morbiditätskonferenzen, CIRS, Feedbackmanagement, Befragungen, Scoring- Systeme, Checkliste, Messung des PatientInnensicherheitsniveaus, Einsatz von IT-Systemen)	UE	40	5
PatientInnensicherheit im Qualitätsmanagement und in Zertifizierungsverfahren (Regelwerke des Risikomanagements, Normen, Gesetzgebung, Risikomanagement in Zertifizierungssystemen, Audit, Messung von PatientInnensicherheit - Qualifikation zum/zur Risikomanager/in)	UE	40	5
PatientInnen- und MitarbeiterInnenbeteiligung (PatientInnensicherheit als Managementaufgabe, Methoden zur Verbesserung der PatientInnensicherheit, Aufbau einer Sicherheitskultur, High-Reliability Organisationen / HRT)	UE	40	5

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-5

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie

durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **132. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Zielgruppe des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft sind die BewerberInnen der Master-Lehrgänge Pflegemanagement, Gesundheits- und Pflegepädagogik, Health Education/Gesundheitspädagogik und Advanced Nursing Practice, die aufgrund ihrer Vorqualifikation nicht das vorgelagerte Akademische-ExpertInnen-Programm absolvieren müssen, aber noch nicht die nötigen einschlägigen Kompetenzen haben, um unmittelbar für den gewählten Master-Lehrgang zugelassen zu werden.

Als curriculumsübergreifende Bildungsziele sind zu nennen: Förderung von Selbstreflexion und wissenschaftsorientierter Problemlösekompetenz. Zu den basalen Learning Outcomes gehören:

- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Berufspraxis reflektieren und Case- und Caremanagement in das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld integrieren.
- Rechtliche Probleme in der Berufspraxis vor dem Hintergrund des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts und der Berufsrechte der Gesundheitsberufe erkennen.
- Das Zusammenspiel von Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement erläutern und in die Berufspraxis integrieren.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden.
- Forschungsberichte kritisch beurteilen.
- Grundlagen für eine evidenzbasierte theoriegeleitete Gesundheits-/Pflegepraxis darstellen.
- Systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen.
- Exposé für eine systematische themenspezifische Literaturanalyse auf Basis wissenschaftlicher Kriterien entwickeln.
- Spezielle Berufspraxis referenzierend auf Kriterien und Standards bewerten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird in Vollzeit und als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung ist

(1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin-Technischer Dienst und mindestens ein Jahr Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen oder Medizin-Technischen Dienst.

oder

(2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin-Technischer Dienst und von mindestens sechs Jahren Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen bzw. Medizin-Technischen Dienst. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

oder

(3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin-Technischer Dienst und ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens acht Jahre Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen oder Medizin-Technischen Dienst. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Weiters ist das Zeugnis eines Weiterbildungslehrgangs vorzulegen, der die gewählte Spezialisierung zum Inhalt hat. Die Lehrgangsleitung führt ein Bewerbungsgespräch durch, in dem die Eignung für den Lehrgang festgestellt werden kann.

#### **§ 6. Sprachkenntnisse**

(1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

#### **§ 7. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus den Fächern des Basis-Curriculums und den Fächern der jeweils gewählten Spezialisierung zusammen.
- (2) Die Fächer des Basiscurriculums umfassen 285 Unterrichtseinheiten bzw. 33 ECTS.
- (3) Die Fächer einer Spezialisierung umfassen 105 Unterrichtseinheiten bzw. 14 ECTS.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
<b>Basis-Curriculum</b>				
1	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
2	Wissenschaft im Gesundheitswesen		60	7
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen sozioempirischer Forschung und Evidence Based Caring</li> </ul>	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftliches Schreiben</li> </ul>	UE	30	3
3	Einführung in Public Health	SE	30	4
4	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
5	Case- und Caremanagement	SE	30	3
6	Ethik und Recht im Gesundheitswesen		45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen</li> </ul>	SE	15	2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)</li> </ul>	SE	30	4
7	Hospitation		60	7
Summe Kerncurriculum			<b>285</b>	<b>33</b>

<b>Spezialisierung/Wahlfachkombination</b>				
8	Basales und Mittleres Pflegemanagement			
8.1	Grundlagen Betriebswirtschaft	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen Rechnungswesen</li> </ul>	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzanalyse</li> </ul>	SE	20	3
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebswirtschaftliche Kennzahlen in der Pflege</li> </ul>	SE	10	1
8.2	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6
9	Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik			
9.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
9.2	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
9.3	Fachdidaktik I und Lernort Praxis	SE	30	4
9.4	Mentoring	UE	15	2



10	Wundmanagement			
10.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
10.2	Einführung in das Wundmanagement	SE	30	3
10.3	Entwickeln und Anwenden von Therapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	7
11	Kontinenz- und Stomaberatung			
11.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
11.2	Stomamanagement	SE	45	7
11.3	Kontinenzmanagement	SE	30	3
12	Komplementäre Gesundheitspflege			
12.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
12.2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	6
12.3	Aromapraktiken	UE	30	4
13	Vertiefung Pflegepraxis			
13.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
13.2	Vertiefung Pflegepraxis I	SE	40	5
13.3	Vertiefung Pflegepraxis II	SE	35	5
Summe gewählte Spezialisierung			<b>105</b>	<b>14</b>
Summe Kerncurriculum und Spezialisierung			<b>390</b>	<b>47</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

## § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-6,
  - b) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer der gewählten Spezialisierung sowie

c) der erfolgreichen Teilnahme an der Hospitation.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 15. Übergangsregelung**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, können mittels Antrag an und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung noch nach der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Pre-Camp Gesundheitswissenschaft" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 77 vom 29. Oktober 2015 abschließen.

# **133. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Politische Kommunikation (MSc)“ (Plattform für Politische Kommunikation)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Universitätslehrganges Politische Kommunikation zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science (Communication)“ ist es, insbesondere JournalistInnen aus den politischen Resorts der Medien sowie Kommunikationsverantwortliche von öffentlichen Institutionen, politischen Parteien, Kammern und Interessensverbänden für ihre Arbeit auf höchstem Niveau weiterzubilden.

Der interdisziplinäre Universitätslehrgang bietet den Studierenden die Möglichkeit, wissenschaftliche und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um zentrale Problemstellungen ihrer Berufe in größeren Zusammenhängen ableiten, verstehen, analysieren, bewerten und lösen zu können.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können

die wesentlichen Grundsätze und Mechanismen von Politik und Medien beurteilen,

- Prozesse von massenmedialer und politischer Kommunikation einschätzen,

- die Grundlagen der Medientheorie anwenden,

- politische Situationen bewerten und bezüglich ihrer medialen Wirkungen analysieren und

- geeignete Maßnahmen in einem ganzheitlichen Kommunikationskonzept zusammenführen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Form von Blockseminaren in Österreich durchgeführt. Internationale Exkursionen dienen der Vertiefung des derart erworbenen Wissens.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „MSc Politische Kommunikation“ dauert berufsbegleitend 4 Semester und umfasst 60 Präsenztage (insgesamt 90 ECTS). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Politische Kommunikation (MSc)“ ist:

(1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder

(2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

(3) wenn eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- Allgemeine Universitätsreife und mindestens vierjährige studienrelevante Berufserfahrung oder

- Bei fehlender Universitätsreife mindestens achtjährige studienrelevante Berufserfahrung, sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang „MSc Politische Kommunikation“ wird in Form eines Einführungsblockes, von Pflichtseminaren und Pflichttextkursionen in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Das Blocksystem ist notwendig, um den berufs begleitenden Charakter des Studienangebots zu gewährleisten.

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>Einführungsseminar</b>			<b>60</b>	<b>6</b>
	Praxiseinstieg und wissenschaftliche Grundlagen	VO	10	1
	Politische und Mediale Rahmenbedingungen	VO	50	5
<b>Pflicht-Semester-Auftaktseminare</b>			<b>120</b>	<b>12</b>
	Funktionsweisen der Massenmedien	VO	60	6
	Strukturen, Formen und Praxis journalistischer Politikvermittlung	VO	60	6
<b>Pflicht-Blockseminare</b>			<b>300</b>	<b>40</b>
	Politische Kultur	VO	30	4
	Praxisfelder der politischen Kommunikation I	VO	30	4
	Praxisfelder der politischen Kommunikation II	VO	30	4
	Kampagnenführung und Entwicklung politischer Strategien	VO	30	4
	Medienwirkungen, Markt- und Meinungsforschung in der Politik	VO	30	4
	Politische Öffentlichkeitsarbeit	VO	30	4
	Europäischer Journalismus	VO	30	4
	Instrumente des Lobbyings	VO	30	4
	Neue Formen durch das Internet	VO	30	4
	Medientraining	VO	30	4

<b>Pflicht-Exkursionen</b>			<b>120</b>	<b>12</b>
	Studienreise Berlin	EX	40	4
	Studienreise Washington	EX	80	8
<b>Master Thesis</b>				<b>20</b>
<b>Gesamt</b>			<b>600</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Für den Lehrgangsabschluss und die allfällige Verleihung des Grades eines „Master of Science (Communication) – MSc“ sind die erfolgreiche Teilnahme an den im Curriculum vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen sowie die positive Beurteilung einer Abschlussarbeit (Master Thesis) durch schriftliche Begutachtung und ein Abschlussgespräch notwendig.
- (2) Die Leistungen der TeilnehmerInnen in den einzelnen Seminaren werden durch schriftliche Gesamtprüfungen über alle abgehaltenen Lehrveranstaltungen jeweils am Ende der ersten drei Semester dokumentiert.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- (2) regelmäßige Evaluierung aller Referenten durch die Lehrgangsleitung.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master Of Science (Communication) – MSc“ zu verleihen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.